

*Angelehnt an das deutsche Jugendschutzgesetz und inspiriert von Fragen, die in diesem Zusammenhang an die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz gerichtet wurden, haben wir die Botschaften zahlreicher europäischer Länder um Unterstützung bei der Beantwortung der folgenden Fragen gebeten; die diplomatischen Vertretungen haben uns oft an Informationsquellen in ihrer Heimat verwiesen. Wir bedanken uns herzlich für die Kooperationsbereitschaft!*

## Portugal

### ***Bis zu welchem Alter gilt man als Kind oder als Jugendlicher?***

Eine Person gilt bis 18 Jahre als Kind. Ab 18 ist eine Person volljährig.

Für besondere Zwecke sieht das Gesetz die Erweiterung des Jugendlichenstatus auf ein höheres Alter vor, z.B.: bei Sozialleistungen für Studenten (26 Jahre); Jugendausweis (25 Jahre), gesetzlicher Status für strafbare Jugendliche (16-21 Jahre); Förder- und Schutzmaßnahmen (21 Jahre).

### ***Ist der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen (Straßen, Parks etc.) Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gestattet?***

Der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen ist gestattet, sofern nur eine minimale Gefahr besteht, die gesellschaftlich annehmbar ist. Nachlässigkeit kann den Eltern oder Erziehungsberechtigten angelastet werden, sofern konkrete Gefahrenlagen oder Unfälle vorkommen, die durch ihre Anwesenheit vermeidbar gewesen wären.

### ***Ist der Aufenthalt in Gaststätten Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Der Aufenthalt in Gaststätten ist unabhängig vom Alter erlaubt.

### ***Ist der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Der Aufenthalt in Nachtbars oder Nachtclubs ist Kindern verboten. Der Eintritt in Diskotheken und vergleichbare Betriebe (Bars) ist Jugendlichen ab 16 Jahren erlaubt. Der Eintritt in Nachtclubs und vergleichbare Betriebe (z.B. Stripteaselokale) ist ab 18 Jahren erlaubt.

***Ist der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z.B. an Orten, an denen sich Prostituierte aufhalten/ Nachbars) Minderjährigen gestattet?***

Der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten ist für Kinder und Jugendliche verboten. Als jugendgefährdend werden folgende Orte eingestuft: Nachtclubs, Stripteaselokale, Sexshops und Orte, an denen pornografische Filme gezeigt oder Peepshows veranstaltet werden. Ebenso eingeschlossen sind Bordelle und alle Orte, an denen Prostitution oder Sex ausgeübt wird, auch wenn dies in unbezahlter Form (Swingerklubs) stattfinden sollte.

***Ist die Abgabe/der Verzehr von alkoholischen Getränken Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Konsum und Abgabe von alkoholischen Getränken sind für Minderjährige unter 16 Jahren verboten, sowie für Personen, die betrunken sind oder eine geistige Abnormität zu haben scheinen. Das Gesetz macht keinen Unterschied im Alkoholprozentatz.

***Ist die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Die Anwesenheit ist ab 12 Jahren erlaubt.

***Gibt es Beschränkungen beim Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen?***

Kinder und Jugendliche dürfen Kinos je nach der Altersstufe besuchen, die die zuständige Behörde festsetzt:

- ab 4 Jahren
- ab 6 Jahren
- ab 12 Jahren
- ab 16 Jahren
- ab 18 Jahren

***Ist Kindern und Jugendlichen der Besuch öffentlicher Spielhallen gestattet?***

Der Besuch von Kasinos und anderen Stätten, an denen Glücksspiele stattfinden, ist für Kinder und Jugendliche verboten.

***Ist Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet?***

Der Verkauf von Tabak an Minderjährige unter 18 Jahren ist verboten. Auch den Erwachsenen ist das Rauchen an Orten für Minderjährige unter 18 Jahre, d.h. in Kindertagesstätten, Krippen und anderen Einrichtungen der Kinderfürsorge, Kinder- und Jugendheimen, Hobbyzentren, Ferienkolonien und ähnlichen Einrichtungen untersagt. Ebenfalls in Schuleinrichtungen, unabhängig vom Alter der Schüler sowie Schulklassen, einschließlich Klassenzimmern, Studien-, Lese-, und Versammlungsräumen, Bibliotheken, Turnhallen, Bars, Restaurants, Kantinen, Speisesälen und Schulhöfen.

***Ist der Zugang zu Internet-Cafés Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Der Zugang zu Internet-Cafés ist Kindern und Jugendlichen gestattet. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor gefährdenden Internetinhalten erfolgt meistens durch die Regeln der Internet-Cafés, die festsetzen, dass die Suche nach Seiten mit unerlaubten oder moralisch verwerflichen Zwecken verboten ist. Dasselbe gilt für den Zugang zu oder die Verbreitung von unerlaubten oder unmoralischen Inhalten sowie für die Suche, die Verteilung, die Installation, die Verbreitung oder die Aufbewahrung von illegalen Inhalten nach dem anwendbaren Gesetz. Die Internet-Cafés haben das Recht, Listen von verbotenen Programmen und Inhalten zu bestimmen und in ihren Räumen anzuschlagen. Der Erwerb, die Verteilung, Verbreitung, Zurschaustellung, Import, Export und der Besitz von Inhalten mit pornografischem Inhalt werden gesetzlich bestraft.

***Welche Bestimmungen gibt es bezüglich des Mitführens von Messern, Kampfgeräten (Pfeil und Bogen, Degen etc.) und Waffen?***

Die Einschränkungen bezüglich des Mitführens von Messern und Klappmessern sind nach dem Waffengesetz dieselben wie für Erwachsene. Das Mitführen von Kampfgeräten ist erlaubt, sofern der Gebrauch durch die Ausübung der entsprechenden Sportart gerechtfertigt ist.

***Welche Bestimmungen gibt es bezüglich sexueller Kontakte zu Jugendlichen?***

Die sexuellen Kontakte zwischen einem Erwachsenen und einer minderjährigen Person unter 16 Jahre sind verboten, auch wenn sie geduldet werden. Die von einem Jugendlichen über 16 Jahre geduldeten sexuellen Kontakte werden nicht bestraft, mit folgenden Ausnahmen:

- Sexuelle Kontakte von Erwachsenen mit minderjährigen Schutzbefohlenen sind nicht erlaubt.
- Sexuelle Kontakte von Erwachsenen mit Minderjährigen gegen Bezahlung oder andere Gegenleistungen sind ebenfalls nicht erlaubt. Die Benutzung von Minderjährigen bei pornografischen Veranstaltungen sowie bei pornografischen Bild- oder Tonaufnahmen werden bestraft.

***Ab welchem Alter ist es ihnen gestattet zu arbeiten, wenn ausländische Jugendliche kurzzeitig gegen Bezahlung arbeiten wollen, um ihre Reisekasse aufzubessern?***

Es gibt keine Beschränkung für eine kurzzeitige Beschäftigung, sofern der Jugendliche über 16 Jahre alt ist und der Arbeitgeber die verschiedenen Arbeitsnormen einschließlich derjenigen bezüglich Ausbildung, Arbeitszeiten, Hygiene und Arbeitssicherheit beachtet. Deutsche Jugendliche können in Portugal ihre Ferien verbringen und gleichzeitig arbeiten gehen.

**An wen/welche Einrichtung(en) können Jugendliche sich bei auftretenden Problemen in Ihrem Land wenden?**

Bei auftretenden Problemen können sich die Jugendlichen an einen Polizisten («Pólicia de Segurança Pública»: Schutzpolizei), an die »Guarda Nacional Republicana« (Republikanische Nationalgarde) oder an die Comissão de Protecção de Crianças e Jovens (Kommission zum Schutz der Kinder und Jugendlichen) der Gegend wenden, in der sie wohnen oder sich aufhalten.

**Botschaft der Bundesrepublik Deutschland**

Campo dos Mártires de Pátria, 38

1169-043 Lisboa

Tel.: 03351 21 881 0210

Fax: 00351 21 885 38 46

info@lissabon.diplo.de

Siehe auch: <http://www.lissabon.diplo.de/Vertretung/lissabon/de/Startseite.html>

**Hilfreiche Internetadressen**

<http://www.cnpcjr.pt> (Comissão de Protecção de Crianças e Jovens em Risco)

<http://www.iacrianca.pt/>

<http://juventude.gov.pt/portal/ipj>

Quelle: Botschaft der Republik Portugal (04/2009)

**Bitte beachten:** Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz muss darauf hinweisen, dass wir uns trotz aller Sorgfalt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht verbürgen können. Da wir uns ausschließlich auf die Zuverlässigkeit der Informanten, die uns von den Berliner Botschaften der beteiligten Länder vermittelt wurden, auf deren Sachkenntnis und Präzision verlassen müssen, können Sie die folgenden Angaben nicht als verbindlich ansehen, und wir können es Ihnen nicht ersparen, dass Sie sich als Nutzer/in nach aktuellen Angaben weiter umsehen müssen.